

**ALANUS HOCHSCHULE FÜR KUNST
UND GESELLSCHAFT** 

Fachbereich Wirtschaft

**Studienordnung
für den Zertifikatsstudiengang
„Berufliche Praxis“**

vom 31.08.2016, zuletzt geändert am 14.03.2018

Fachbereich Wirtschaft, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums	3
§ 3	Dauer, Gliederung und Leistungspunkte des Studiums.....	3
§ 4	Bewerbung und Zulassung zum Studium	3
§ 5	Ziel der Praxisphasen.....	4
§ 6	Dauer der Praxisphasen	4
§ 7	Inhalte der Praxisphasen.....	4
§ 8	Praxisbedingungen	5
§ 9	Praxisphasenberatung und -betreuung.....	5
§ 10	Praxisstellen und Praxisverträge	5
§ 11	Kündigung des Praxisvertrages	6
§ 12	Status während der Praxisphasen.....	6
§ 13	Schriftliche Dokumentation (Praxisphasenbericht).....	7
§ 14	Zertifikat	7
§ 15	Inkrafttreten	7

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung regelt das Studium im Rahmen des Zertifikatsstudiengangs „Berufliche Praxis“ im Fachbereich Wirtschaft der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter.
- (2) Die vorliegende Studienordnung beschreibt die Zugangsvoraussetzungen sowie Ziele und Aufbau des Studiums. Sie soll den Studierenden eine zielstrebige Planung und Gestaltung ihres Studiums ermöglichen. Die Studienordnung gibt damit eine Anleitung zur effektiven, eigenverantwortlichen Gestaltung des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Im Zertifikatsstudiengang „Berufliche Praxis“ sollen die Studierenden Praxiserfahrungen sammeln, die sie mit theoretischem Wissen verknüpfen können, um auf diese Weise einen umfassenden Einblick in das Wirtschaftsgeschehen zu erhalten.

§ 3 Dauer, Gliederung und Leistungspunkte des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer des Zertifikatsstudiengangs „Berufliche Praxis“ beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium ist in sechs Praxisphasen gegliedert. Für jede erfolgreich abgeschlossene Praxisphase werden fünf Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Der Studienumfang beträgt somit insgesamt 30 Leistungspunkte

§ 4 Bewerbung und Zulassung zum Studium

- (1) Die Bewerbung für den Zertifikatsstudiengang „Berufliche Praxis“ ist jederzeit möglich. Das Studium kann jeweils zum Herbstsemester oder zum Frühjahrssemester begonnen werden.
- (2) Voraussetzung für die ordnungsgemäße Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation in einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang gemäß § 2 der allgemeinen Studienordnung der Alanus Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung. Aktuelle Informationen zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind im Fachbereich Wirtschaft sowie auf der Homepage der Alanus Hochschule erhältlich.
- (3) Über die Zulassung von Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft.

§ 5 Ziel der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sind von den Studierenden in den jeweiligen Partnerunternehmen nach § 8 Abs. 1 zu absolvieren. Ziel der Praxisphasen ist es, den Studierenden wirtschaftliche Zusammenhänge in einem Partnerunternehmen praxisnah zu vermitteln und ihre methodischen und sozialen Kompetenzen zu erweitern.
- (2) Die Studierenden erhalten in den Praxisphasen einen umfassenden Überblick über die ökonomischen und rechtlichen Zusammenhänge eines Betriebes und seiner sozialen Strukturen. Sie erwerben persönliche Erfahrungen im von rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen geprägten Arbeitsumfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen. Die Praxisphasen geben dem Studierenden somit eine Orientierung zu seinem angestrebten Berufsfeld.
- (3) Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über praxisorientierte Fachkenntnisse für das angestrebte Berufsfeld. Sie kennen die Strukturen eines Unternehmens und sind in der Lage, eigenständig wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen.

§ 6 Dauer der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen erfolgen in der Regel über die Dauer von 20 Wochen pro (Studien-)Jahr. Der konkrete Einsatz soll in der vorlesungsfreien Zeit der Hochschule erfolgen und wird zwischen Hochschule, Unternehmen und Studierenden im Einzelnen vereinbart. In Ausnahmefällen ist es auch möglich, mehrere Praxisphasen ohne zeitliche Unterbrechung aneinanderzureihen.
- (2) Die Studierenden haben nicht die Möglichkeit, die Praxisphase aufgrund von Urlaub oder sonstigen Gründen zu unterbrechen, es sei denn, es wird eine individuelle Ausnahmeregelung mit dem Partnerunternehmen getroffen.
- (3) Die Arbeitszeit während des berufspraktischen Zeitraums entspricht der üblichen Arbeitszeit (Vollzeit) des Betriebes.

§ 7 Inhalte der Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen durch qualifizierte Mitarbeit in einem Team des Partnerunternehmens an einem oder mehreren ausgewählten Projekten durchgeführt werden.
- (2) Die konkreten Inhalte werden individuell für jeden Studierenden vor der entsprechenden Praxisphase in einem Praxisplan mit dem Unternehmen festgelegt.
- (3) Über den Inhalt jeder einzelnen Praxisphase verfasst der Studierende eine schriftliche Dokumentation (Praxisphasenbericht) gem. § 13.

§ 8 Praxisbedingungen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, ein oder mehrere Partnerunternehmen zu finden, in dem/denen sie die Praxisphasen absolvieren werden. Vor Beginn des ersten Praxisphase müssen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bzw. gegebenenfalls mehrere Partnerunternehmen gefunden haben.
- (2) Die Studierenden tragen dafür Verantwortung, dass die Partnerunternehmen der Alanus Hochschule die Bescheinigung über die Vereinbarung von Praxisphasen vorlegen.
- (3) Die Studierenden verpflichten sich im Rahmen der Praxisphasen,
 1. die gebotenen Tätigkeitsmöglichkeiten wahrzunehmen und die mit dem Unternehmen vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten,
 2. die im Unternehmen gültigen Rechtsvorschriften zu beachten,
 3. den Weisungen des Unternehmens nachzukommen und die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

§ 9 Praxisphasenberatung und -betreuung

- (1) Der Fachbereich Wirtschaft ist für die zeitliche Organisation und Anerkennung der Praxisphasen zuständig. Die praktische Durchführung erfolgt in Absprache mit den entsprechenden Unternehmen.
- (2) Die Mitarbeiter des Fachbereichs Wirtschaft der Alanus Hochschule stehen den Studierenden für eine fachbezogene und organisationelle Beratung auch während der Praxisphasen zur Verfügung.
- (3) Für Fragen in dem Partnerunternehmen steht den Studierenden ein Mitarbeiter des Unternehmens als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (4) Workshops zur Praxisphasenreflektion werden vom Fachbereich Wirtschaft nach Möglichkeit zu Beginn eines jeden Semesters angeboten.

§ 10 Praxisstellen und Praxisverträge

- (1) Die Praxisphasen werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen durchgeführt. Die Studierenden können ein Partnerunternehmen der Hochschule als Praxispartner wählen oder ein eigenes Unternehmen finden, bei dem die Praxisphasen absolviert werden.
- (1) Die Studierenden schließen vor Beginn der Praxisphase mit dem entsprechenden Unternehmen einen Praxisvertrag.
- (2) Der Praxisvertrag regelt die Verpflichtungen des Unternehmens,
 1. den Studierenden für die Dauer der Praxisphase entsprechende Kenntnisse zu vermitteln,

2. die von dem Studierenden zu erstellenden Praxisphasenberichte zu überprüfen und – sofern zutreffend – als in Ordnung anzuerkennen,
 3. nach Ende der Praxisphasen eine Bescheinigung über den zeitlichen Umfang zu erstellen; die Bescheinigung ist der Hochschule einzureichen.
- (3) Der Praxisvertrag regelt die Verpflichtungen des Studierenden,
1. die gebotene Lehrmöglichkeit wahrzunehmen,
 2. alle übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen,
 3. den Anordnungen des Unternehmens nachzukommen,
 4. die in dem Unternehmen geltenden Ordnungen sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 5. das Fernbleiben vom Unternehmen während der Praxisphase dem Unternehmen sowie der Hochschule mitzuteilen.
- (4) Die Betreuung der Studierenden während der Praxisphase soll durch eine vorher benannte Person erfolgen. Die Betreuung soll gewährleisten, dass die Einweisung der Studierenden in ihre Aufgabenbereiche geregelt und überwacht wird. Diese Kontaktperson soll für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

§ 11 Kündigung des Praxisvertrages

- (1) Partnerunternehmen und Studierende können das Arbeitsverhältnis gemäß den im Praxisvertrag festgelegten Bestimmungen kündigen. Die Studierenden sind daraufhin verpflichtet, die folgende(n) Praxisphase(n) bei einem anderen Unternehmen zu absolvieren.
- (2) Soweit der Studierende Pflichten aus den der Praxisphase zu Grunde liegenden Verhältnissen verletzt, kann die Hochschule den Studienvertrag mit dem Studierenden beenden.

§ 12 Status während der Praxisphasen

- (1) Die Studierenden sind während der Praxisphasen ordentliche Studierende an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft. Eine Praxisphase zählt zu dem Semester, in dem die jeweilige Praxisphase begonnen wurde.
- (2) Die Studierenden sind in die Unternehmen eingegliedert und unterliegen den innerbetrieblichen Ordnungen. Sie sind weisungsgebunden und auch über das Ende der Praxisphasen hinaus zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz verpflichtet.

§ 13 Schriftliche Dokumentation (Praxisphasenbericht)

Während der Praxisphase oder im Anschluss daran ist eine zu bewertende schriftliche Dokumentation (Praxisphasenbericht) über die jeweilige Praxisphase anzufertigen. Der Praxisphasenbericht ist der Hochschule unmittelbar im Anschluss an die Praxisphase einzureichen. Der Praxisphasenbericht soll den Fortgang der Ausbildung und die dabei erworbenen Kenntnisse sowie eine Reflektion der Praxisphase wiedergeben.

§ 14 Zertifikat

- (1) Nach Erhalt aller Praxisphasenberichte sowie der dazugehörigen Bescheinigungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 ist möglichst innerhalb von sechs Wochen ein Zertifikat zu erstellen. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praxisphase absolviert worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Zeiträume der Praxisphasen mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und dem Vermerk „bestanden“ sowie die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zertifikat ist vom Leiter des Fachbereichs Wirtschaft zu unterzeichnen.
- (2) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Praxisphasen und deren Bewertung enthält.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.